



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5121

Soest, 17. Mai 2023

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel
33.03.28.03-003 - Az.: 6 14 11

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat heute als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19. Dezember 2014 sowie durch die Änderungsbeschlüsse vom 12. November 2015 und vom 18. Mai 2018 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe lt. Grundbuch
Breckerfeld (051307)	17	144	372 m ²
Breckerfeld (051307)	17	129	1.237 m ²

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Halver

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe lt. Grundbuch
Halver (051005)	46	261	3.805 m ²

Für den Ausbau des Weges 104 wurde nur ein Teil des Grundstückes der Teilnehmergemeinschaft Halver benötigt. Während der Aufmessung der Verfahrensgrenze wurde der Weg zerlegt. Der nicht ausgebaute Teil könnte aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden.

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe lt. Grundbuch
Altenbreckerfeld	18	471	177 m ²

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 251,98 ha und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden bei folgenden Gemeinden aus:

Stadt Breckerfeld
Rathaus
Frankfurter Straße 38
58339 Breckerfeld

Stadt Halver
Rathaus
Thomasstraße 18
58553 Halver

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses. Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen: www.bra.nrw.de/2740069.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zugezogenen Grundstücks werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19.12.2014 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere

des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 3 FlurbG).

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 4.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 (2) FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 (3) FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 (4) OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 (3) FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 (1) Nrn. 1 und 4 i. V. m. § 1 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, agrarstrukturelle Mängel zu beheben und die forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Erschließung und Zusammenlegung zu verbessern und eine einfachere Bewirtschaftung zu erreichen.

Die o. g. ausgeschlossenen Flurstücke erfahren keine Vorteile bezüglich Arrondierung des Grundbesitzes, Wegebau oder Neuvermessung.

Das zugezogene Grundstück ist von dem Wegeausbau 102 betroffen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die von dem Ausschluss betroffenen Bereiche sind somit vom Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel auszuschließen bzw. hinzuzuziehen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Dezernat 33, Postfach, 59817 Arnsberg) oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

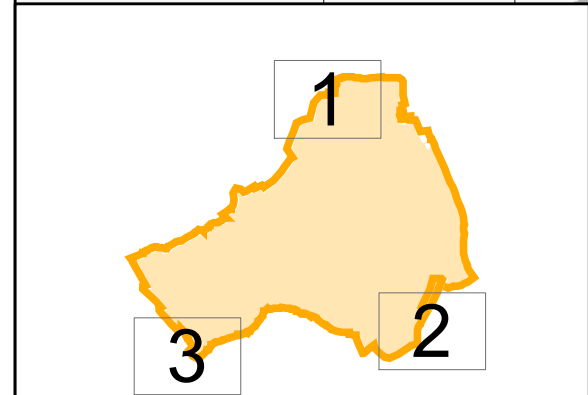
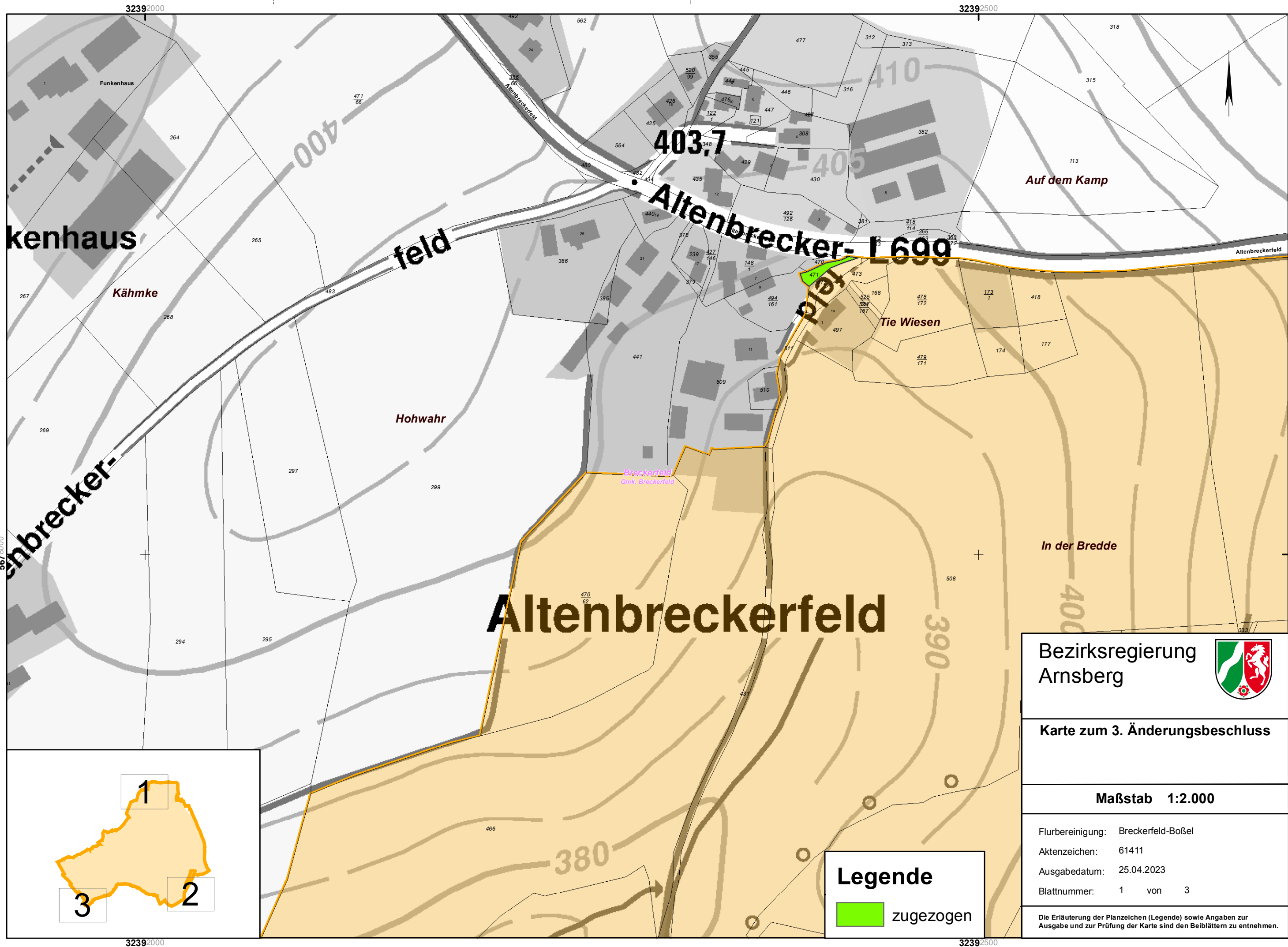
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Im Auftrag


D. Becker





Legende

 zugezogen

Bezirksregierung Arnsberg		
Karte zum 3. Änderungsbeschluss		
Maßstab 1:2.000		
Flurbereinigung: Breckerfeld-Boßel		
Aktenzeichen: 61411		
Ausgabedatum: 25.04.2023		
Blattnummer: 1 von 3		
Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.		

